



Satzungsteil
Studienentwicklung
der
Technischen Universität Graz

SA 92000 STEW 138-03

Der Senat der Technischen Universität Graz hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2023 auf Vorschlag des Rektorates den Satzungsteil Studienentwicklung der Technischen Universität Graz in der vorliegenden Form beschlossen.

Dieser Satzungsteil tritt am 8. Juni 2023 (Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz) in Kraft.

Präambel

Die TU Graz deckt ein breites Spektrum der ingenieur- und naturwissenschaftlichen sowie gestalterischen Studien ab. Aufbauend auf grundlagenorientierten Bachelor-Programmen konzentriert sie sich auf forschungsorientierte, weitgehend englischsprachige Master- und PhD-Programme. Die TU Graz bietet ihren Studierenden hochqualifizierte Ausbildung, fördert kritisches und kreatives Denken und verantwortungsvolles Handeln und begeistert für Wissenschaft und Beruf. Ein Fokus liegt neben top Master- und PhD-Studien mit einem breiten englischsprachigen Studienangebot auf der Vorreiterrolle hinsichtlich universitätsübergreifender Studien.

Eine Änderung des Studienangebotes der TU Graz ist eine grundlegende strategische Entscheidung. Daher ist jede Änderung im Entwicklungsplan aufzunehmen. Die Aufnahme von Studien im Entwicklungsplan kann auch – analog zur Planung der Professuren – unter der Voraussetzung einer erst zukünftig zu vereinbarenden Finanzierungszusage erfolgen. Um ein ordentliches Studium in den Entwicklungsplan aufzunehmen oder aufzulassen, müssen die in § 3 beziehungsweise § 6 des Satzungsteil Studienentwicklung dargelegten Schritte erfolgen.

Dieser Satzungsteil behandelt außerdem die Entwicklung von Studienplänen, Studienplanänderungen, sowie die Evaluierung und Auflassung von Studien.

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Studienangebot	3
§ 2. Kommission für Studienentwicklung	3
§ 3. Aufnahme von ordentlichen Studien in den Entwicklungsplan	4
§ 4. Beauftragung des Senates zur Entwicklung eines Studienplans	5
§ 5. Evaluierung von ordentlichen Studien.....	6
§ 6. Auflassung von ordentlichen Studien.....	7
§ 7. Entwicklung und Änderung von Studienplänen von Bachelor- und Masterstudien	7
§ 8. Erweiterungsstudien zu Bachelor- oder Masterstudien	11
§ 9. Doktoratsstudien.....	11
§ 10. Gemeinsam eingerichtete Studien.....	13
§ 11. Gemeinsame Studienprogramme	14
§ 12. Individuelle Studien.....	15
§ 13. Universitätslehrgänge.....	16
§ 14. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	16
Anhang 1 - Checkliste: Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Studiums, eines gemeinsam eingerichteten Studiums oder eines gemeinsamen Studienprogrammes in den Entwicklungsplan	17
Anhang 2 - Abschlussdokumente bei gemeinsamen Studienprogrammen	20

§ 1. Studienangebot

- (1) An der TU Graz können gemäß § 54 Abs. 2 UG die folgenden ordentlichen Studien eingerichtet werden:
 1. Bachelorstudien
 2. Masterstudien
 3. Erweiterungsstudien zu Bachelor- oder Masterstudien
 4. Doktoratsstudien
 5. Kombinierte Master- und Doktoratsstudien

- (2) Sollen die in Abs. 1 genannten Studien mit anderen Hochschulen gemeinsam durchgeführt werden, so handelt es sich gemäß § 54 Abs. 7 UG um eine der folgenden Varianten:
 1. Gemeinsam eingerichtete Studien (§ 54e UG)
 2. Gemeinsame Studienprogramme (§ 54d UG):
 - a. Bei Bachelor- und Masterstudien kann es sich um joint, double oder multiple degree programmes, entweder als eigenständiges ordentliches Studium oder im Rahmen eines bestehenden Studienplanes (eingeführt im Rahmen einer großen Studienplanänderung) handeln.
 - b. Im Rahmen eines Doktoratsstudiums besteht außerdem die Möglichkeit über eine co-tutelle-Vereinbarung ein gemeinsames Studienprogramm mit anderen Hochschulen ad personam zu vereinbaren.

- (3) Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Bachelor- und Masterstudien dürfen auch gemäß § 55 UG zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium verbunden werden. Ein individuelles Studium kann auch an mehreren Universitäten durchgeführt werden; der Schwerpunkt des Studiums muss jedoch an der TU Graz liegen.

- (4) Als außerordentliche Studien können an der TU Graz Universitätslehrgänge gemäß § 56 UG Abs. 1 eingerichtet werden. Auch hier besteht die Möglichkeit einer Einrichtung als gemeinsames Studienprogramm (§ 54d UG) oder als gemeinsam eingerichtetes Studium (§ 54e UG).

§ 2. Kommission für Studienentwicklung

- (1) Es ist eine Kommission für Studienentwicklung (KS) einzurichten, der folgende neun Mitglieder ex officio angehören:
 1. der Rektor oder die Rektorin
 2. das für Studien zuständige Rektoratsmitglied
 3. der oder die Senatsvorsitzende/r
 4. die vier Kuriensprecher/innen des Senates
 5. die beiden Vorsitzenden der Curricula-Kommissionen

- (2) Der oder die Senatsvorsitzende führt zugleich den Vorsitz der Kommission für Studienentwicklung. Beratend, jedoch ohne Stimmrecht, nehmen die Leitung des Studienservice und die Leitung der OE für Lehr- und Studienentwicklung sowie auf Vorschlag der Kommission auch weitere Auskunftspersonen an den Sitzungen teil.
- (3) Die Kommission für Studienentwicklung erarbeitet Empfehlungen für die Aufnahme ordentlicher Studien in den Entwicklungsplan sowie deren Auffassung und ist für ihre Evaluierung verantwortlich.
- (4) Sofern die Kommission für Studienentwicklung keine eigene Geschäftsordnung erlässt, ist die Geschäftsordnung des Senates sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Aufnahme von Studien in den Entwicklungsplan

- (1) Soll ein ordentliches Studium werden, ist folgender Ablauf einzuhalten:
 1. Bildung eines Proponent/inn/enkomitees (PK)
 2. Erarbeitung eines Vorschlages anhand der Checkliste zum Vorschlag zur Einführung eines neuen Studiums oder gemeinsamen Studienprogrammes (siehe Anhang 1) durch das PK
 3. Einholung der im Formular vorgesehenen Stellungnahmen
 4. Einreichung aller Unterlagen bei der Kommission für Studienentwicklung (KS)
 5. Einholung ergänzender Informationen und Gutachten durch die KS
 6. Einladung des PK zu einem Gespräch mit der KS
 7. Beschluss der KS zur Empfehlung bzw. Nicht-Empfehlung der Aufnahme dieses Studiums in den Entwicklungsplan
 8. Weiterleiten des Beschlusses an die Leitungsorgane der Universität (Senat, Rektorat, Universitätsrat)

§ 4. **Beauftragung des Senates zur Entwicklung eines Studienplans und Inkrafttreten**

- (1) Nachdem ein Studium gemäß § 3 in den Entwicklungsplan aufgenommen worden ist, kann das Rektorat den Senat mit der Entwicklung eines Studienplans beauftragen.
- (2) Der Senat entscheidet, welche Curricula-Kommission mit der Entwicklung des neuen Studienplans beauftragt wird. Die Curricula-Kommission für Bachelor- und Masterstudien beauftragt eine bestehende oder eine neu eingesetzte Arbeitsgruppe Studienkommission mit der Entwicklung eines neuen Studienplans.
- (3) Das neue Studium wird, sofern die Veröffentlichung des Curriculums vor dem 30. Juni¹ stattfindet, frühestens im Wintersemester desselben Jahres, ansonsten frühestens im darauffolgenden Wintersemester erstmals angeboten.
- (4) Das Rektorat ernennt eine/n Studiendekan/in für das neue Studium und erlässt rechtzeitig etwaige Verordnungen (z. B. gem. §§ 54e Abs. 3 oder 63a Abs. 8 UG).
- (5) Das vom Senat genehmigte und damit erlassene Curriculum ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- (6) Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres. Im Curriculum kann ein späterer Termin für das Inkrafttreten festgelegt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.
- (7) Die Verordnung betreffend Universitätslehrgänge, die keine Bachelor- oder Masterstudien sind, tritt abweichend von Abs. 6 frühestens vier Wochen nach der Kundmachung in Kraft.

¹ Gemäß § 58 Abs. 6 UG gilt: Curricula von ordentlichen Studien und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft. Die Beschlüsse und Veröffentlichung können selbstverständlich auch früher erfolgen. Beispielsweise im Fall von englischsprachigen Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren vorgesehen ist, sind zusätzlich die Fristen gemäß der Prozessbeschreibung *Aufnahmeverfahren für englischsprachige Masterstudien* (94000 AVEM 102-01) zu beachten.

§ 5. Evaluierung von ordentlichen Studien

- (1) Für die Evaluierung der ordentlichen Studien ist die Kommission für Studienentwicklung verantwortlich, im Fall von Doktoratsstudien die Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge.
- (2) Die Evaluierung eines ordentlichen Studiums kann durch das für Studien zuständige Rektoratsmitglied oder durch einen Beschluss der Kommission für Studienentwicklung ausgelöst werden, sofern die letzte Evaluierung gemäß § 5 mindestens 5 Jahre zurückliegt. Der Vorschlag, ein Studium oder im Doktoratsstudium auch eine einzelne Doctoral School zu evaluieren, kann auch von der oder dem zuständigen Studiendekan/in sowie der zuständigen Studienvertretung an die Kommission herangetragen werden. Ebenso kann eine Fakultätsevaluierung ein möglicher Anlass sein.
- (3) Die Evaluierung ist mit der OE Qualitätsmanagement & Reporting abzustimmen. Für die Evaluierung sollen die Standards für Evaluation von DeGEval² oder SEVAL³ angewendet werden.
- (4) Bei einem gemäß §§ 3 und 4 neu eingerichteten Studium ist die Evaluierung jedenfalls nach frühestens 5 und längstens 10 Jahren durch das für Studien zuständige Rektoratsmitglied auszulösen.
- (5) Die Evaluierung besteht bei einem gemäß §§ 3 und 4 neu eingerichteten Studium aus einem Soll-Ist Abgleich zum im Prozess der Einführung des Studiums erfolgten Vorschlag gemäß Anhang 1. Andernfalls sind die Kriterien gemäß Anhang 1 sinngemäß zu verwenden. Die Kommission für Studienentwicklung beziehungsweise im Doktoratsstudium die Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge entscheidet, welche weiteren Evaluierungsgrundlagen sie einholt, beispielsweise Gutachten und Stellungnahmen von internen oder externen Expert/innen, von Studiendekan/innen oder Studierendenvertretungen, etwaige Fakultätsevaluierungen, Ergebnisse der Studienabschlussbefragungen, LV-Evaluierungen sowie Absolvent/innen- und Arbeitgeber/innenbefragungen.
- (6) Ergebnis der Evaluierung ist ein Evaluierungsbericht der Kommission, der Empfehlungen über Maßnahmen, Fristen und die nächsten Schritte oder eine Empfehlung zur Auflassung des Studiums enthalten kann und an das für Studien zuständige Rektoratsmitglied und den Senat übermittelt wird. Rektorat und Senat entscheiden gemeinsam über die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen und berichten der Kommission über die Entscheidungsgründe und die Umsetzung.

² Gesellschaft für Evaluation e.V. - Seit 1997 trägt sie als Zusammenschluss von Institutionen und Personen zur Professionalisierung und zum Informationsaustausch rund um Evaluation bei.

³ Schweizerische Evaluationsgesellschaft - Sie fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Politik, Verwaltung, Hochschulen und Beratung im Bereich Evaluation. Sie setzt sich aktiv für die Förderung der Qualität von Evaluationen und deren Verbreitung ein.

- (7) Die laufende Verantwortung zur Qualitätssicherung und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen, die beispielsweise durch niedrige Studierendenzahlen, Rückmeldungen von Absolvent/innen, von Verbänden oder aus der Wirtschaft notwendig werden, obliegt der/dem für das Studium zuständigen Studiendekan/in.
- (8) In den Statuten der Doctoral Schools ist eine regelmäßige Selbstevaluierung vorzusehen. Die genaue Ausgestaltung und Art der Umsetzung der Selbstevaluierung ist in den Statuten zu regeln, jedenfalls hat sie die Bereiche Forschung und Lehre, Abschlussquoten, Studiendauern sowie berufliche Situation der Absolvent/innen zu umfassen. In den Statuten ist die Häufigkeit, in der die Selbstevaluierung durchgeführt wird, festzuhalten, wobei mindestens 5 und maximal 10 Jahre zwischen den Evaluierungen liegen sollen und sie im Falle einer Fakultätsevaluierung oder auf Beschluss der Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge jedenfalls durchzuführen ist. Die Ergebnisse der Selbstevaluierung sind innerhalb der Doctoral School zu diskutieren und an die Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge weiterzuleiten.

§ 6. Auflassung von ordentlichen Studien

Das Rektorat beschließt die Auflassung eines ordentlichen Studiums basierend auf einer entsprechenden Empfehlung der Kommission für Studienentwicklung nach erfolgter Evaluierung gemäß § 5. Die beabsichtigte Auflassung eines Studiums ist nach § 13 b Abs. 2 UG im Entwicklungsplan darzustellen.

§ 7. Entwicklung und Änderung von Studienplänen von Bachelor- und Masterstudien

- (1) Die zuständige Arbeitsgruppe Studienkommission erarbeitet und beschließt einen Entwurf des Curriculums. Dieser ist einschließlich der Beilagen an die Curricula-Kommission für Bachelor- und Masterstudien des Senates zu übermitteln. Im Rahmen der Bearbeitung durch die Curricula-Kommission sollen Empfehlungen bezüglich der Studienrechtskonformität des Entwurfes des Curriculums von der OE für Lehr und Studienentwicklung eingeholt werden. Nach Prüfung durch die Curricula-Kommission übermittelt diese den Entwurf des Curriculums an das Rektorat zur Stellungnahme, rechtlichen Prüfung sowie Prüfung der finanziellen Bedeckbarkeit.
- (2) Im Curriculum sind insbesondere festzulegen:
1. das Qualifikationsprofil;
 2. eine Gliederung des Studiums und gegebenenfalls die Ausweisung der Summen von ECTS-Anrechnungspunkten;
 3. Bezeichnung und Typ der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls Angabe in ECTS-Anrechnungspunkten und Semesterstunden (SSt);
 4. Anmeldevoraussetzungen für Prüfungen;
 5. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
 6. Bestimmungen über die Absolvierung einer Praxis, falls eine solche vorgesehen ist;

7. Maßnahmen zur Förderung von Auslandsaufenthalten und Mobilitätsprogrammen sowie Regelungen über deren Anerkennung in Form von ECTS-Anrechnungspunkten;
 8. nähere Bestimmungen über die Abfassung der Bachelorarbeiten;
 9. nähere Bestimmungen über die Abfassung von Masterarbeiten;
 10. die Prüfungsordnung, sofern im betreffenden Studium über die Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der Satzung hinausgehende Regelungen erforderlich sind;
 11. bei Masterstudien die fachlich in Frage kommenden Bachelorstudien und andere fachlich in Frage kommende Studien an anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die jedenfalls zur Zulassung zum Masterstudium berechtigen. Zusätzlich ist anzugeben, welche fachlichen Inhalte, Qualifikationen, Fertigkeiten, Kenntnisse, Kompetenzen und Lernergebnisse zur Zulassung bei anderen Vorstudien erforderlich sind.
- (3) Ein Vorschlag für die Neueinrichtung oder großen Änderung eines Curriculums eines Bachelor- oder Masterstudiums der zuständigen Arbeitsgruppe Studienkommission hat Folgendes zu beinhalten:
1. Qualifikationsprofil: Zuerst sind die Ausbildungsziele des Studiums zu definieren. In der Aufstellung der Ausbildungsziele sind jene Kenntnisse und Fertigkeiten auf wissenschaftlichem, technischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet zu bestimmen, die im Studium vermittelt werden sollen.
 2. Begründeter Vorschlag für die Klassifikation des Studiums nach ISCED.
 3. Lehrinhalte: Auf Basis der Ausbildungsziele sind jene Lehrinhalte zu definieren, welche im Studium vermittelt werden sollen.
 4. Gliederung: Nach der Festlegung über die Lehrinhalte hat eine Gliederung der gem. § 54 Abs. 3 UG zur Verfügung stehenden ECTS-Anrechnungspunkte aufgrund der definierten Lehrinhalte sowie der Aufteilung in Module zu erfolgen. Den Modulen werden Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen zugewiesen, deren Umfang im Curriculum sowohl in ECTS-Anrechnungspunkten als auch in Semesterstunden auszuweisen ist. In einer Übersicht ist der Anteil an ECTS-Anrechnungspunkten gegliedert nach Lehrveranstaltungstypen auszuweisen. Die Zuordnung der ECTS-Anrechnungspunkte muss nachvollziehbar und angemessen sein.
 5. Kalkulation der Lehrkosten: Die Kosten für Lehrpersonal, Infrastruktur, Material, allgemeines Personal, Mobilität von Lehrpersonal und Studierenden und für die Erstellung von Lehr- und Lernunterlagen sowie Lehr- und Lerninfrastruktur basierend auf einem vom Rektorat vorgegebenen Berechnungsmodell in Euro einschließlich der Kosten bereits bestehender Lehrveranstaltungen sind anzugeben.
 6. Es sind zumindest drei externe Stellungnahmen zum Entwurf des Curriculums einzuholen, davon mindestens eine aus dem akademischen Bereich – nach Möglichkeit von einer/einem Angehörigen einer strategischen Partneruniversität der TU Graz – sowie von etwaigen Berufsverbänden oder falls bereits vorhanden von Absolvent/innen des Studiums. Nach Möglichkeit werden die Verfasser/innen der Stellungnahmen von der AG Studienkommission zu einer Sitzung eingeladen.

7. Im Falle einer großen Studienplanänderung sind die Ergebnisse der Evaluierung des jeweiligen Studiums durch die Absolvent/innen seit der letzten großen Studienplanänderung in die Überarbeitung einzubeziehen und an die Curricula-Kommission zu übermitteln.
- (4) Die Curricula-Kommission hat allfällige Stellungnahmen zu sichten und mit Bedacht darauf den Entwurf des Curriculums unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, der Satzungsbestimmungen sowie allfälligen Richtlinien der Curricula-Kommission zu prüfen.
- (5) Wird das Curriculum von der Curricula-Kommission beschlossen, so ist es an den Senat zur Genehmigung weiterzuleiten. Andernfalls ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die zuständige Arbeitsgruppe Studienkommission zurückzuverweisen.
- (6) Das von der Curricula-Kommission beschlossene Curriculum bedarf in der Folge der Genehmigung durch den Senat. Dabei ist dem Senat die Stellungnahme des Rektorats und die Bestätigung über die finanzielle Bedeckbarkeit vorzulegen. Stimmt der Senat dem Curriculum zu, gilt das Curriculum als erlassen. Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die zuständige Curricula-Kommission zurückzuverweisen.
- (7) Wird das Curriculum an die Arbeitsgruppe Studienkommission zurückverwiesen, hat diese das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln. Anschließend ist wieder sinngemäß nach den vorigen Absätzen vorzugehen.
- (8) Vorschläge zu Änderungen an einem Curriculum sind an die zuständige Arbeitsgruppe Studienkommission zu richten. Hierbei wird zwischen großen und kleinen Änderungen sowie Studienplanergänzungen unterschieden.
- (9) Eine große Änderung liegt vor, wenn nicht lediglich vereinzelte Änderungen vorgenommen werden, sondern solche, die Auswirkung auf den Verlauf sowie die Kosten des gesamten Studiums haben. Im Zweifelsfall entscheidet die Curricula-Kommission, ob es sich um eine große Änderung, kleine Änderung oder Studienplanergänzung handelt. Als große Änderungen gelten insbesondere:
 1. Änderungen des Namens des Studiums
 2. Änderungen der Unterrichtssprache des Studiums
 3. Grundsätzliche Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums
 4. Grundsätzliche Änderungen der Prüfungsordnung
 5. Inhaltliche Änderung von Pflichtmodulen bzw. Pflichtlehrveranstaltungen
 6. Hinzufügen von Prüfungsvoraussetzungen, gänzliche Streichung eines bestehenden Wahlmodulkatalogs
 7. Wenn ein Studium zu einem gemeinsam eingerichteten Studium wird, oder ein bisher gemeinsam eingerichtetes Studium künftig nur noch von der TU Graz angeboten wird
 8. Wenn ein Studium zu einem gemeinsamen Studienprogramm wird, oder ein bisher gemeinsames Studienprogramm künftig nur noch von der TU Graz angeboten wird

9. Wenn ein bestehendes Studium um ein joint, double oder multiple degree programme ergänzt wird oder ein im Rahmen eines anderen Studiums angebotenes joint, double oder multiple degree programme aufgelassen wird.
- (10) Bei einer großen Änderung eines Curriculums ist analog zur Erstellung eines Curriculums gemäß Abs. (1) – (6) vorzugehen.
- (11) Das Ergebnis einer großen Studienplanänderung ist ein neuer Studienplan; dieser hat Übergangsbestimmungen für Studierende des davor gültigen Studienplans zu enthalten.
- (12) Das Ergebnis einer kleinen Studienplanänderung ist eine neue Studienplanversion; diese gilt für alle Studierenden ab Inkrafttreten.
- (13) Die Studienplanergänzung stellt ein vereinfachtes Verfahren dar, ausschließlich um einzelne neue Wahl-Lehrveranstaltungen in Form einer Ergänzung in den Studienplan aufzunehmen, ohne die Studienplanversion zu ändern. Sie gilt für alle Studierenden ab Inkrafttreten. Die einzelnen neuen Wahl-Lehrveranstaltungen sind von der AG Studienkommission in Form der Studienplanergänzung bei der Curricula-Kommission einzureichen.
- (14) Bei einer kleinen Änderung und einer Studienplanergänzung ist das geänderte Curriculum von der Curricula-Kommission zu beschließen, dem Senat zur Genehmigung vorzulegen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (15) Eine Einbindung der im Rahmen einer Studienplanergänzung eingeführten Wahl-Lehrveranstaltungen in das Curriculum hat im Zuge der nächsten regulären kleinen oder großen Studienplanänderung zu erfolgen.
- (16) Bei großen Studienplanänderungen ist sicherzustellen, dass nie mehr als zwei Studienplanversionen gleichzeitig gelten. Im Rahmen von gemeinsam eingerichteten Studien können von der Curricula-Kommission Ausnahmen von dieser Regel beschlossen werden.
- (17) Kleine Studienplanänderungen können frühestens zwei Jahre nach der letzten kleinen oder großen Studienplanänderung beschlossen werden.

§ 8. Erweiterungsstudien zu Bachelor- oder Masterstudien

- (1) Es können Erweiterungsstudien zu bestehenden Bachelor- oder Masterstudien gemäß § 54a UG eingerichtet werden. Der Arbeitsaufwand für ein Erweiterungsstudium hat mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.
- (2) Erweiterungsstudien sollen insbesondere dazu eingerichtet werden, um flexible und interdisziplinäre Angebote zu schaffen.

§ 9. Doktoratsstudien

- (1) Die Erstellung und Änderung der Curricula der Doktoratsstudien erfolgt durch die Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge. Der Vorschlag für das Curriculum hat die in § 7 Abs. 2 genannten Punkte, ausgenommen Z. 5, zu umfassen.
- (2) Im Curriculum ist insbesondere festzulegen:
 1. Ziel und Qualifikationsprofil;
 2. Arbeitsaufwand und Studiendauer;
 3. Zulassung, inklusive wissenschaftlicher Kriterien für die Zulassung;
 4. Struktur und Wesen von Doctoral Schools;
 5. Rechte und Pflichten von Betreuerin oder Betreuer und Dissertantin oder Dissertant;
 6. Richtlinien für die Dissertation und deren Begutachtung;
 7. Vorgaben für den curricularen Anteil des Doktoratsstudiums;
 8. Modalitäten des Rigorosums;
 9. Modalitäten der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Dissertation, des curricularen Anteils und des Rigorosums;
 10. Allfällige Übergangsbestimmungen.

- (3) Die fachspezifische Implementierung erfolgt gemäß § 6 des Satzungsteils Studienrechtliche Organisation (Organe) in den Doctoral Schools durch die von diesen zu erstellenden Statuten. Die Doctoral Schools und ihre Koordinationsteams sind gemäß den „Richtlinien für die Konstituierung der Doctoral Schools und die Tätigkeit der Koordinationsteams“ der Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge einzurichten.
- (4) Die Statuten der Doctoral Schools sind gemäß der „Richtlinie des Senates für die Gestaltung der Statuten der Doctoral Schools“ zu erstellen.
- (5) Co-tutelle-Vereinbarungen (internationales Promotionsverfahren – Co-tutelle de thèse) sind individuelle Vereinbarungen zwischen betreuenden Personen an zwei Universitäts- oder Hochschulinstitutionen und der Doktorandin oder dem Doktoranden über ein gemeinsames Studienprogramm im Rahmen eines Doktoratsstudiums. Jede individuelle Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, den Betreuerinnen oder Betreuern beider Universitäten oder Hochschulen ist an der TU Graz durch das Studienrechtliche Organ zu genehmigen. Die Vereinbarung hat jedenfalls zu beinhalten:
 1. Regelung über die Dauer des Auslandsaufenthaltes (mindestens insgesamt 9 Monate an jedem Studienstandort, mit der Möglichkeit diese Dauer auf mehrere Aufenthalte aufzuteilen)
 2. Regelung über die gemeinsame Betreuung der Dissertation (die Betreuerinnen bzw. die Betreuer beider Universitäten oder Hochschulen sind in das gesamte Promotionsverfahren eingebunden)
 3. Regelung über die an den beteiligten Universitäts- und Hochschulinstitutionen zu erbringenden Studienleistungen
 4. Regelung über die Zulassung zum Studium und die Bezahlung von Studienbeiträgen bzw. -gebühren
 5. Regelung über die Finanzierung (an die Co-tutelle-Vereinbarung sind nicht automatisch finanzielle Zuwendungen gebunden)
 6. Regelung, in welcher Sprache die Dissertation abzufassen ist
 7. Regelung, über die Durchführung der Begutachtung der Dissertation
 8. Regelung über die Durchführung des Rigorosums bzw. der Abschlussprüfungen
 9. Regelung über den zu verleihenden akademischen Grad / die zu verleihenden Grade
 10. Regelung über die Promotionsurkunde
 11. Hinweis, dass die gleichzeitige Führung beider akademischer Grade nicht zulässig ist
- (6) Eine Übersicht der ausgestellten Abschlussdokumente ist dem Anhang zu entnehmen.

§ 10. Gemeinsam eingerichtete Studien

- (1) Im Anlassfall eines neuen gemeinsam eingerichteten Studiums beschließt der Senat, in welchen Punkten und wie von den Regelungen in den §§ 7ff für dieses Studium abgewichen wird, um in Einklang mit den Bestimmungen der betroffenen Partnerhochschulen ein gleichlautendes Curriculum erlassen zu können. Der Ablauf der Curriculaerstellung ist mit den Partnerhochschulen vorab durch Senat, Curricula-Kommission und Rektorat zu klären.
- (2) Für die gemeinsam eingerichteten Studien gelten die in der entsprechenden Verordnung des Rektorats festgelegten Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und die Normierung, welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen welcher beteiligten Hochschule jeweils zur Anwendung kommen (§ 54e Abs. 3 UG).
- (3) Die Verordnung gemäß § 54e Abs. 3 UG ist mit dem Senat abzustimmen.
- (4) Wird eine Prüfung von den beteiligten Universitäten gemeinsam durchgeführt, ist via TUGRAZonline zu veröffentlichen, welche Satzung zur Anwendung kommt. Dies gilt sowohl für Vorlesungen als auch für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (5) Der Senat der TU Graz kann mit dem Senat oder den Senaten anderer Universitäten zur Erarbeitung von gleichlautend zu erlassenden Studienplänen gemeinsame Gremien einrichten. Diese Gremien sind aus Sicht der TU Graz AG Studienkommissionen. Sie wählen aus den Geschäftsordnungen der betroffenen Universitäten eine aus, nach der sie vorgehen. Gültige Beschlüsse erfordern die mehrheitliche Zustimmung der Mitglieder der TU Graz. Beschlüsse dieser gemeinsamen Gremien erfordern eine nachträgliche Entscheidung durch eine Curricula-Kommission der TU Graz und eine Genehmigung durch den Senat der TU Graz.

§ 11. Gemeinsame Studienprogramme

- (1) Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Erhalter/innen von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden. (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG).
- (2) An der TU Graz können ordentliche Studien gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UG als gemeinsame Studienprogramme geführt werden. Es ist auch zulässig, gemeinsame Studienprogramme im Rahmen eines bestehenden Studiums einzuführen. In diesem Fall gelten für jene Studierende, die das Studium als gemeinsames Studienprogramm absolvieren möchten, die Aufnahmekriterien des joint, double oder multiple degree programs zusätzlich.
- (3) Für double degree programs sind, wenn es sich um ein Masterstudium handelt, 120 oder mehr ECTS-Anrechnungspunkte zu absolvieren. Das Curriculum des Masterstudiums hat vorzusehen, dass mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte an einer Partnerinstitution abzulegen sind.
- (4) Ein geplantes gemeinsames Studienprogramm ist jedenfalls, auch wenn es durch eine große Änderung im Rahmen eines an der TU Graz bestehenden Curriculums eingeführt werden soll, zuerst im Entwicklungsplan aufzunehmen; es gilt dazu § 3 sinngemäß. Ausgenommen sind hiervon gemeinsame Studienprogramme mit einer oder mehreren Partneruniversitäten von Unite!, die durch eine große Änderung im Rahmen eines an der TU Graz bestehenden Curriculums eingeführt werden sollen.
- (5) Der Vorschlag des Proponentinnen- oder Proponentenkomitees hat zusätzlich zu den in der Checkliste in Anhang 1 genannten Punkten Vorschläge über folgende Bereiche zu beinhalten:
 1. die Summe der Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten, die an der Partnerinstitution zu absolvieren sind
 2. die Studienleistungen, die an der Partnerinstitution zu absolvieren sind
 3. gemeinsame wissenschaftliche Arbeiten
 4. Abschlussprüfungen
 5. die Regeln für die Auswahl und Zulassung der Studierenden gemeinsam mit der Partnerinstitution und Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlage
 6. Studienbeiträge
 7. den zu verleihenden akademischen Grad / die akademischen Grade
 8. die gemeinsame Urkunde / die Urkunden der beteiligten Partnerinstitutionen

Im Fall eines gemeinsamen Studienprogramms mit einer oder mehreren Partneruniversitäten von Unite!, die durch eine große Änderung im Rahmen eines an der TU Graz bestehenden Curriculums eingeführt werden sollen, werden diese Bereiche von der jeweiligen Curricula-Kommission festgelegt.

- (6) Nach positiver Empfehlung der Kommission für Studienentwicklung und erfolgter Aufnahme in den Entwicklungsplan, erfolgt die Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages zwischen den beteiligten Partnerinstitutionen. Dieser Vertrag ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
- (7) Handelt es sich um einen eigenständigen Studienplan, so ist gemäß § 4 weiter vorzugehen. Im Falle einer Einführung im Rahmen eines bestehenden Studiums beauftragt der Senat die jeweilige Curricula-Kommission, den Vorschlag zu behandeln und gemäß §§ 7 beziehungsweise 9 eine große Studienplanänderung zu erarbeiten.
- (8) Das Curriculum legt für die Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen fest, an welcher Institution sie zu absolvieren sind. Für die Lehrveranstaltungen und Prüfungen gelten die Regeln der jeweiligen Institution.
- (9) Eine Übersicht der ausgestellten Abschlussdokumente ist Anhang 2 zu entnehmen.

§ 12. Individuelle Studien

- (1) In Ergänzung zu § 55 UG gilt für individuelle Studien an der TU Graz:
 1. Durch die Genehmigung eines Antrages einer Studienwerberin oder eines Studienwerbers auf Zulassung zu einem individuellen Studium wird einem Ausbildungsziel entsprochen, dem andernfalls nicht oder nicht hinreichend Genüge getan werden könnte. Das Curriculum des individuellen Studiums muss sich daher von einem an der TU Graz bereits eingerichteten Studium deutlich unterscheiden. Ein deutlicher Unterschied liegt jedenfalls vor, wenn sich mehr als 30% der Lehrveranstaltungen (in ECTS) im Vergleich zu bestehenden Studien unterscheiden.
 2. Dem Antrag ist ein Motivationsschreiben beizulegen, in dem die Gründe dargelegt sind, warum die oder der Studierende dieses Studium als individuelles Studium betreiben möchte.
 3. Das Curriculum hat ein Qualifikationsprofil zu enthalten, in dem die oder der Studierende die Qualifikationen beschreibt, welche im Verlauf des Studiums erworben werden sollen, sowie die potentiellen beruflichen Verwendungsmöglichkeiten.
 4. Bei der Festlegung des Curriculums hat die oder der Studierende aus dem bestehenden Lehrangebot zu wählen.
 5. Bei universitätsübergreifenden individuellen Studien ist der Antrag an jener Universität zu stellen, an der der Schwerpunkt des Studiums liegt.
- (2) Das studienrechtliche Organ hat den Antrag bescheidmässig zu genehmigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Qualifikationsprofil muss sich deutlich von den Qualifikationsprofilen bestehender Studien unterscheiden.
 2. Vergleichbare reguläre Studien sind in Hinblick auf den Arbeitsaufwand und das Qualifikationsniveau gleichwertig.
 3. Das Qualifikationsprofil ist einsichtig und die Zusammensetzung der Module fachlich sinnvoll.

- (3) In der Genehmigung sind der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Bachelor- oder Masterstudium, sowie der Inhalt des Curriculums des Studiums festzulegen. Bei universitätsübergreifenden individuellen Studien ist ebenso die Meldung als mitbelegende Studierende oder mitbelegender Studierender an der beteiligten Universität oder den beteiligten Universitäten erforderlich.

§ 13. Universitätslehrgänge

- (1) Über die Einrichtung neuer Universitätslehrgänge ist vom Rektorat ein Antrag im Senat einzubringen und Einvernehmen zwischen Senat und Rektorat herzustellen.
- (2) Für die Erstellung und Änderung der Curricula für Universitätslehrgänge ist die Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge zuständig.
- (3) Weitere Regelungen über Universitätslehrgänge und ihre Einrichtung werden in der Richtlinie des Rektorats und Senats der Technischen Universität Graz zu Universitätslehrgängen getroffen.

§ 14. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Satzungsteil tritt am 8. Juni 2023 (Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz) in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil Studienentwicklung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16. November 2022, 4. Stück, 25., außer Kraft.
- (2) Änderungen der Statuten der Doctoral Schools, die aufgrund von § 5 Abs. 8 dieses Satzungsteils erforderlich sind, sind bis spätestens 30. Juni 2023 zu verlautbaren.

ANHANG

Anhang 1: Checkliste

Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Studiums, eines gemeinsam eingerichteten Studiums oder eines gemeinsamen Studienprogrammes in den Entwicklungsplan⁴

Hinweise:

- Alle Angaben werden als Vorschläge verstanden, die die Entscheidung über eine Aufnahme in den Entwicklungsplan ermöglichen sollen. Der schlussendlich von einer Studienkommission / Curricula-Kommission erarbeitete Studienplan kann von den hier getroffenen Angaben abweichen.
- Die Checkliste soll sicherstellen, dass alle für die Entscheidung über die Einführung neuer Studien wichtige Punkte beachtet werden. Rückfragen an die Kommission für Studienentwicklung sind erwünscht.
- Bitte alle Punkte nach Möglichkeit/wo zutreffend ausfüllen. Die OE Lehr- und Studienentwicklung unterstützt hierbei gerne.
- Der weitere Ablauf ergibt sich aus den §§ 3 und 4.

Arbeitstitel des vorgeschlagenen Studiums:

Namen der Proponent/innen (auch an den anderen Hochschulen bei gemeinsam eingerichteten Studien oder gemeinsamen Studienprogrammen):

Ansprechperson für Rückfragen:

Betroffene Fakultät/en und Institute (auch an den anderen Hochschulen bei gemeinsam eingerichteten Studien oder gemeinsamen Studienprogrammen):

Sprache, in der das Studium abgehalten wird:

Typ des Studiums (mit Angabe etwaiger Partnerinstitute)⁵:

Vorgesehener akademischer Grad:

Geplanter Start des Studiums:

Vorschlag für den/die zuständigen Fakultätsstudiendekan/in:

⁴ Bitte Überschrift entsprechend dem tatsächlichen Typ des einzurichtenden Studiums anpassen, bei gemeinsamen Studienprogrammen bitte auch §11 beachten.

⁵ Für die möglichen Varianten für „Typ des Studiums“ siehe §1 Abs. 1 und 2

Folgende Beilagen sind zusammen mit diesem Formular im Büro des Senates einzureichen:

- 1) Motivation des Vorschlages mit Einordnung in die Strategie der Lehre der TU Graz (max. 1 Seite)
- 2) Skizze eines Qualifikationsprofils, Abgrenzung zu existierenden Studien und Angabe möglicher Berufsfelder für das vorgeschlagene Studium (etwa 1 Seite)
- 3) Darstellung der langfristigen (10 Jahre und länger) Relevanz für die ... (insgesamt max. 2 Seiten)
 - Wissenschaft - national und international
 - Gesellschaft - national und international
 - Wirtschaft - national und international⁶
- 4) Darstellung vergleichbarer Studien und ihrer Absolvent/innenzahlen⁷ (max. 1 Seite):
 - regional
 - national
 - international
- 5) Abschätzung über das Studierendenpotential des vorgeschlagenen Studiums (max. 1 Seite)
- 6) Kostenplan (max. 2 Seiten)
 - Einmalige Kosten für die Einführung (Konzeption, Erstellung von Lehr- und Lernunterlagen, Lehr- und Lerninfrastruktur etc.)
 - Laufende Kosten für Lehrpersonal, Infrastruktur, Material, allgemeines Personal, Mobilität von Lehrpersonal und Studierenden basierend auf vom Rektorat vorgegebenem Berechnungsmodell in Euro einschließlich der Kosten bereits bestehender Lehrveranstaltungen
- 7) Finanzierung (max. 1 Seite)

Studien werden aus den gemäß der Leistungsvereinbarung dazu zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert. Bitte ausführen, falls es darüber hinaus etwaige andere Mittel geben wird, beispielsweise Förderung durch die Industrie, Stiftungsprofessuren, Beiträge der Studierenden (z. B. für Exkursionen, Material).

⁶ Anfragen in der Industrie sind durchaus gewünscht, aber zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Checkliste noch nicht notwendig.

⁷ Die Recherche kann mit entsprechender Vorlaufzeit von der OE Lehr- und Studienentwicklung übernommen werden - Studierendenzahlen, AbsolventInnen, Gründungsjahr etc.

- 8) Ausführungen zu folgenden Qualitätsmerkmalen (insgesamt max. 2 Seiten):
- Information über die Lehrbefugten, die das Studium künftig tragen sollen (Zahl, welche Fächer sind vertreten, welche müssen durch zusätzliche Lehrende abgedeckt werden)
 - Durchlässigkeit und Studierbarkeit (z. B. Übergang AHS/HTL ins Studium, berufsermöglichendes Studieren, ausgewogener Mix an LV-Typen, Lehr- und Lernmethoden, curricular vorgesehene virtuelle Lehre etc.)
 - Mobilität & Internationalität (z.B. Mobilitätsfenster – Auslandssemester ohne Verzögerung)
- 9) Stellungnahmen zum vorliegenden Vorschlag von Dekanin oder Dekan und Fakultätsstudiendekanin oder Fakultätsstudiendekan der betroffenen Fakultät/en (sofern diese nicht ohnehin selbst Proponentinnen oder Proponenten dieses Vorschlages sind), je betroffener Fakultät eine gemeinsame Stellungnahme des Senats-Fakultätsausschusses, sowie (falls zutreffend) Stellungnahmen der entsprechenden Stakeholder aller weiteren betroffenen Hochschulen (jeweils max. 1 Seite)

Datum und Unterschriften aller Proponent/innen:

Anhang 2 - Abschlussdokumente bei gemeinsamen Studienprogrammen

Double degree Programme

Abschlusszeugnis

Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades

Sponsions- oder Promotionsurkunde (je beteiligter Hochschule)

Joint degree Programme

Abschlusszeugnis

Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades

Gemeinsame Sponsions- oder Promotionsurkunde

Co-tutelle de thèse-Vereinbarung

Abschlusszeugnis

Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades

Promotionsurkunde (von jeder der beteiligten Partneruniversitäten)

In der Promotionsurkunde, sowie in allen übrigen Abschlussdokumenten, muss ausdrücklich festgehalten werden, dass es sich um eine Co-tutelle de thèse handelt.